

Präambel der Festivals und Leistungssingen im Chorverband NRW e.V.

Alle Festivals/Leistungssingen des Chorverbandes NRW e.V. dienen der musikalischen Förderung und Qualifizierung von Vokalgruppen/Chören/Chorgemeinschaften und Projektchören sowie deren musikalischer Leiter im Sinne des kulturellen Bildungsauftrages des Landes NRW. Alle Veranstaltungen werden

Gefördert vom Ministerium für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport



Alle Festivals/Leistungssingen sind in sich geschlossene und nicht leistungsvergleichbare Veranstaltungen. Die Jurywertungen bei Festivals/Leistungssingen im Chorverband NRW e.V. unterliegen grundsätzlich musikalischen Kriterien, die auch Elemente einer chorischen Inszenierung einschließen können und orientieren sich am allgemeinen Leistungsstand der Laienchorszene.

Allgemeines

1. Veranstalter aller Festivals/Leistungssingen ist der Chorverband NRW e.V.
2. Die Festivals/Leistungssingen des Chorverbandes NRW e.V. gliedern sich in
 - a) Leistungschorsingen
 - b) Konzertchorsingen
 - c) Meisterchorsingen
 - d) Junior - Konzertchorsingen
 - e) Junior - Meisterchorsingen
 - f) Zuccalmaglio – Festival *international*
 - g) Sing und Swing – Festival *international*
 - h) German-ACappella *international*
 - i) Volksliederpokalsingen *international*
3. Die Teilnahme an Festivals/Leistungssingen im Chorverband NRW e.V. ist freiwillig.
4. Teilnahmeberechtigt an Festivals/Leistungssingen des Chorverbandes NRW e.V. sind alle Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre, die dem CV NRW angeschlossen sind. Die Festivals/Leistungssingen f - j sind darüber hinaus für alle nationalen und internationalen Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre geöffnet.
5. Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre die dem Chorverband NRW e.V. über einen Sängerkreis angeschlossen sind, deren Mitglieder dem CV NRW als aktive Mitglieder in der Bestandserfassung ordnungsgemäß gemeldet worden sind und entsprechend der Richtlinien erfolgreich an Festivals/Leistungssingen im Chorverband NRW e.V. teilnehmen, werden im Rahmen der Fort- und Weiterbildungsarbeit des CV NRW finanziell gefördert, sofern Landesmittel zur Verfügung stehen. Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre, die nicht dem Chorverband NRW e.V. angehören, bzw. deren aktive Mitglieder nicht ordnungsgemäß in der Bestandserfassung gemeldet sind, sind von einer finanziellen Förderung ausgeschlossen.
6. Anmeldungen zu den Festivals/Leistungssingen im Chorverband NRW e.V. sind vollständig, innerhalb der gesetzten Anmeldefrist und ausschließlich mit den vorgesehenen Anmeldeformularen schriftlich dem zuständigen Organisationsbüro einzureichen. Nicht fristgerechte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.
7. Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre die dem Chorverband NRW e.V. angeschlossen sind, verpflichten sich den zuständigen Sängerkreis über die Teilnahme am Festivals/Leistungssingen zu unterrichten.
8. Teilnehmende Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre sind selbstverantwortlich in der Auswahl der Literatur und Anschaffung des Notenmaterials. Bei Festivals/Leistungssingen a/b/c/d/e sind Eigenkompositionen/Bearbeitungen der Chorleiter/innen (auch unter Pseudonym) nicht zulässig. Ausnahmen sind in den entsprechenden Richtlinien der einzelnen Festivals/Leistungssingen aufgeführt.
9. Teilnehmende Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre, sowie deren Chorleiter/innen verpflichten sich, nach dem Auftritt im Veranstaltungsraum zu verbleiben, an der Ergebnisbekanntgabe teilzunehmen und diese ggf. musikalisch zu umrahmen.
10. Teilnehmende Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften und Projektchöre erklären ihr Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- oder Bildträgern, einschließlich deren Vervielfältigung und Verwertung, sowie der Aufnahme und Sendung durch Rundfunk, Fernsehen und Internet. Entstehende Rechte werden durch die Anerkennung der Teilnahmebedingungen auf den Veranstalter, den Chorverband NRW e.V. übertragen.
11. Der Rechtsweg ist bei Festivals/Leistungssingen des Chorverbandes NRW e.V. ausgeschlossen.

Diese Richtlinien treten, nach Präsidiumsbeschluss, mit dem 1. November 2010 in Kraft
Präsident Hermann Otto / Landes-Chorleiter Prof. Michael Schmoll